

Abgeordnetenhaus B E R L I N

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

61. Sitzung

27. November 2025

Beginn: 14.13 Uhr

Schluss: 17.52 Uhr

Vorsitz: Frau Abg Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF), Herrn Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) und Herrn Staatssekretär Liecke (SenBJF) repräsentiert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung um den folgenden neuen Punkt 5 der Tagesordnung zu ergänzen.

Vorlage – zur Beschlussfassung –

[0373](#)

Drucksache 19/2657

BildJugFam

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Haupt

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 13.11.2025

Die bisherigen Punkte 5 bis 7 werden zu den neuen Punkten 6 bis 8 der Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) Aktuelle Viertelstunde

Gemäß Punkt 4, Abs. 6 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 17. Mai 2023 ruft die Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf.

- „Nachdem die durch die CDU geführte Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach Jahren der Nichtbesetzung die Stellen zum Beschwerdemanagement, die Antimobbingbeauftragte und die Antidiskriminierungsbeauftragte für Schülerinnen und Schüler qualitativ hochwertig besetzt hat, wurde in der Presse bereits über die ebenfalls neu geschaffene AGG-Beschwerdestelle für das pädagogische Personal berichtet. Was sind die genauen Aufgaben der neu geschaffenen Stelle und wie fügt sich dies in die bestehenden Strukturen ein?“
(Fraktion der CDU)
- „Welche Problemanzeichen sind der Senatsverwaltung bekannt, nach denen die Abschichtung der bisher landesfinanzierten Familienzentren auf die Bezirke finanzielle Nachteile und in der Folge Angebotseinschränkungen in den betroffenen Familienzentren nach sich zieht?“
(Fraktion Die Linke)
- „Welche Haltung hat der Senat im Kontext des Beutelsbacher Konsenses in Hinsicht auf Werbespots der Bundeswehr an Berliner Schulen vor dem Hintergrund, dass mindestens an einem Gymnasium in Friedrichshain-Kreuzberg ein Werbespot der Bundeswehr auf einem digitalen Bildschirm zu sehen war?“
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Folgende spontane mündliche Frage aus aktuellem Anlass wird gestellt:

- „Der Rechnungshof hat heute einen Bericht vorgelegt. Dort geht es unter anderem um die Datenweitergabe für schwangere Lehrerinnen. Es gab keinen automatischen Datenaustausch. Die Senatsverwaltung habe wohl bei den Krankenkassen in 80 Prozent der Fälle auch keine Anträge auf Übernahme des Arbeitsentgeltes gestellt. Zudem habe die Senatsverwaltung nicht bemerkt, dass die Krankenkassen wiederum auf gestellte Anträge auf Übernahme des Entgelts nicht reagiert hätten. Am Ende zahlte nicht die Krankenkasse sondern die Senatsverwaltung das Gehalt. Warum kam es zu dieser Panne, wann wurden diese Probleme bemerkt und was unternimmt der Senat, um die Datenübermittlung an die Krankenkassen künftig sicherzustellen?“
(AfD-Fraktion)

Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF), Herr Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) und Herr Staatssekretär Liecke (SenBJF) beantworten diese sowie mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (vgl. Inhaltsprotokoll).

b) Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF) und Herr Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) berichten und beantworten gemeinsam mit Frau Jürgens (SenBJF) die Fragen der Ausschussmitglieder (siehe Inhaltsprotokoll).

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl des stellvertretenden Schriftführers

Die Vorsitzende informiert den Ausschuss darüber, dass die AfD-Fraktion eine neue Wahlvorlage eingereicht habe.

Sie stellt fest, dass für die Position des stellvertretenden Schriftführers die AfD-Fraktion gemäß den §§ 25 Abs. 2, 19 Abs. 1, S. 2 GO Abghs vorschlagsberechtigt sei.

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Abg. Tabor (AfD) für die Position des stellvertretenden Schriftführers vor. Die Vorsitzende stellt das Einverständnis des Herrn Abg. Tabor (AfD) mit der Kandidatur fest.

Herr Abg. Tabor (AfD) beantragt die Durchführung der geheimen Wahl.

Die Vorsitzende stellt fest, dass nach § 74 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs bei einem Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl eine geheime Wahl durchgeführt werden müsse.

In dem vorliegenden Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl liege ein Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl vor, so dass die Wahl geheim durchzuführen sei.

Die Vorsitzende gibt folgende Hinweise zum Verfahren bei einer geheimen Wahl im Ausschuss nach den §§ 74, 25 Abs. 2, 26 Abs. 9 GO Abghs:

- Die Wahl erfolge ohne Aussprache.
- Gewählt sei, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalte. Etwaige Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
- Sie werde die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten zu Beginn des Wahlgangs verlesen.
- Die Schriftführerin, Frau Abg. Wojahn (GRÜNE), werde jedem wahlberechtigten Abgeordneten nach Namensaufruf und vor Eintritt in die Wahlkabine einen Stimmzettel aushändigen.
- Der Stimmzettel sehe die Möglichkeit vor, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Es dürfe nur ein Feld angekreuzt werden. Stimmzettel ohne ein Kreuz, mit mehreren Kreuzen oder mit einem Kreuz und einer anderen Markierung seien ungültig.

ren Kreuzen, anders als durch ein Kreuz gekennzeichnet oder mit zusätzlichen Bemerkungen oder Kennzeichnungen seien ungültig.

- Der Stimmzettel sei in der Wahlkabine auszufüllen und in der Wahlkabine zu falten, so dass der Inhalt nicht mehr zu sehen sei.
- Abgeordnete, die außerhalb der Wahlkabine ihren Stimmzettel kennzeichnen oder falten, werden zurückgewiesen.
- Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Abg. Hopp (SPD), werde nach dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne die jeweilige Stimmabgabe vermerken und den jeweiligen Namen auf der Liste abhaken.

Die Vorsitzende eröffnet den Wahlvorgang und verliest die Namen der wahlberechtigten, anwesenden Abgeordneten. Diese gehen nach Namensaufruf einzeln zu der im Sitzungssaal aufgestellten Wahlkabine und geben gemäß des zuvor dargestellten Verfahrens bei einer geheimen Wahl ihre Stimme ab.

Nach der Durchführung der Wahl fragt die Vorsitzende, ob alle wahlberechtigten Abgeordneten, deren Namen sie verlesen habe, gewählt haben. Es erfolgt kein Widerspruch. Die Vorsitzende schließt daraufhin den Wahlgang.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Abg. Hopp (SPD), und die Schriftführerin, Frau Abg. Wojhan (GRÜNE), nehmen die Auszählung vor und tragen das Ergebnis auf einem Formular ein, das sie beide unterzeichnen.

Die Vorsitzende verliest das auf dem Formular vermerkte Auszählungsergebnis. Es seien insgesamt 19 Stimmen abgegeben worden, die alle gültig seien. Es lägen 18 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme vor.

Die Vorsitzende stellt nach den §§ 26 Abs. 9, 74 Abs. 7 GO Abghs formal fest, dass Herr Abg. Tabor (AfD) nicht zum stellvertretenden Schriftführer gewählt worden sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD Drucksache 19/2695 Kontrollierte Rahmenbedingungen für Auszubildende aus Nicht-EU-Ländern	0376 BildJugFam ArbSoz BuEuMe(f)
---	--

Herr Abg. Bocian (CDU) begründet den Antrag zu Punkt 3 der Tagesordnung für die Antragstellenden Fraktionen.

Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF) nimmt einleitend Stellung.

Nach der Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF) und Herr Salchow (SenBJF) Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 19/2695 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen eine Stimme der AfD-Fraktion angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD	0375
Drucksache 19/2552	BildJugFam
Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin	ArbSoz
	Haupt(f)
	WiEnBe

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion, den Punkt 4 der Tagesordnung zu vertagen.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –	0373
Drucksache 19/2657	BildJugFam
Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	Haupt

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 13.11.2025

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Punkt 5 (neu) der Tagesordnung bereits in Verbindung mit einer Anhörung auf der Tagesordnung der 60. Sitzung am 13. November 2025 stand und zwecks Anfertigung und Auswertung des Wortprotokolls vertagt wurde. Dieses Wortprotokoll liegt vor.

Dem Ausschuss liegen der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD (Anlage 1) und der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2) vor.

Herr Abg. Simon (CDU) und Herr Abg. Freier-Winterwerb (SPD) begründen den Änderungsantrag für die Fraktionen der CDU und SPD.

Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) begründet den Änderungsantrag für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Abg. Simon (CDU) teilt mit, dass auf der Seite 2 und Seite 4 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und SPD das Wort „Tagespflegepersonen“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzen wird.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Liecke (SenBJF) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD wird einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2657 – wird einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Wie weiter mit der Studien- und Berufsorientierung in Berlin?** 0153
BildJugFam
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Hierzu: Anhörung

- b) Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD **Schülerorientierte Berufsorientierung in der Sekundarstufe I, zusammen mit dem Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik, strukturell und qualitativ ausbauen** 0378
BildJugFam
Drucksache 19/2727

- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Aktueller Stand und Perspektive der Berufsorientierung** 0296
BildJugFam
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 23.01.2025

- d) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/2176
Berufsorientierung verbindlich an allen Schulen verankern
[0310](#)
BildJugFam
- e) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/2250
Siebte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin – VO-Nr. 19/245 –
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
[0322](#)
BildJugFam
- f) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
900 Plätze für 3.000 Schüler*innen in IBA Praxis: Wie kann das 11. Pflichtschuljahr zum Perspektivenjahr werden?
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)
[0289](#)
BildJugFam
- Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 20.02.2025
- g) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Berufs-Chancenjahr & IBA-Praxis – Ausgestaltung des 11. Pflichtschuljahres
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)
[0304](#)
BildJugFam
- Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 20.02.2025

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zu Punkt 6 a) der Tagesordnung eine Anhörung durchgeführt werde.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs aufgrund der zu erfolgenden Anhörung.

Die Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass der Punkt 6 c) bereits auf der Tagesordnung der 49. Sitzung am 23. Januar 2025 und die Punkte 6 f) und 6 g) auf der Tagesordnung der 50. Sitzung am 20. Februar 2025 standen und zwecks Anfertigung und Auswertung des Wortprotokolls vertagt wurden. Diese Wortprotokolle liegen vor.

Frau Abg. Brychcy (LINKE) begründet den Besprechungsbedarfs zu Punkt 6 a) der Tagesordnung für die Antrag stellenden Fraktionen.

Frau Abg. Aydin (SPD) begründet den Antrag zu Punkt 6 b) der Tagesordnung für die Antrag stellenden Fraktionen.

Auf die erneute Begründung des Besprechungsbedarfs zu Punkt 6 c) der Tagesordnung wird verzichtet.

Frau Abg. Schedlich (GRÜNE) begründet den Antrag zu Punkt 6 d) und den Besprechungsbedarf zu Punkt 6 e) der Tagesordnung.

Auf die Begründungen des jeweiligen Besprechungsbedarfs zu den Punkten 6 f) und 6 g) der Tagesordnung wird verzichtet.

Es nehmen Stellung und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Dr. Martin Altemeyer-Bartscher, Geschäftsführer der Handwerkskammer Berlin,
- Frau Ayla Kadi, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachgebiet Arbeitslehre/ Ökonomie und Nachhaltiger Konsum an der Technischen Universität Berlin,
- Herr Stefan Marien, Stellv. Vorsitzender des BBB – Vereinigung der Leitungen Berufsbildender Schulen in Berlin e.V.,
- Herr Jan Pörksen, Geschäftsführer Bildung & Beruf, Industrie- und Handelskammer zu Berlin, und
- Herr Thomas Reinert, WAT-Lehrkraft an der Fritz-Karsen-Schule.

Aus zeitlichen Gründen beschließt der Ausschuss einvernehmlich, dass die im Rahmen der Anhörung an den Senat gerichteten Fragen seitens der Senatsverwaltung schriftlich beantwortet werden.

Nach der Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 6 a):

Der Punkt wird vertagt, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Zu Punkt 6 b):

Der Antrag – Drucksache 19/2727 – wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke und bei Abwesenheit der AfD-Fraktion angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Zu Punkt 6 c):

Die Besprechung wird abgeschlossen.

Zu Punkt 6 d):

Der Antrag – Drucksache 19/2176 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Abwesenheit der AfD-Fraktion auch mit dem zuvor geänderten Berichtsdatum „1. März 2026“ abgelehnt.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Zu Punkt 6 e):

Die Besprechung wird mit Kenntnisnahme der Vorlage abgeschlossen.

Zu den Punkten 6 f) und 6 g):

Die Besprechungen werden abgeschlossen.

Punkt 7 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Drucksache 19/2439

**Aufwertung der Schulhausmeisterstellen in allen
Bezirken**

0342

BildJugFam

Haupt

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Punkt 7 (neu) der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

Punkt 8 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste 62. Sitzung findet am Donnerstag, dem 11.12.2025, um 14.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sandra Khalatbari

Tonka Wojahn

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Zur Vorlage - zur Beschlussfassung - Drucksache 19/2657

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 b) wird wie folgt gefasst:

In Absatz 3 wird Nummer 6 wie folgt gefasst und eine neue Nummer 7 eingefügt:

„6. das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen,

7. das Gesundheitsbewusstsein des Kindes zu stärken.“

b) Nach Nummer 1 b) wird folgende Nummer 1 c) eingefügt:

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderung umfasst die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes. Der auf dieser Grundlage festgestellte Förderbedarf wird in der anschließenden Förderung berücksichtigt. Die Beobachtung und Dokumentation erfolgt hierbei nach einem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Verfahren und ist auch in digitaler Form möglich. Näheres kann in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 geregelt werden.“

c) Nach Nummer 1 c) wird folgende Nummer 1 d) eingefügt:

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ durch die Wörter „Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen. Ein Widerspruch muss durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dokumentiert werden.“

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „in die Untersuchungen eingewilligt haben“ durch die Wörter „der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ die Wörter „und den nach § 21 SGB V tätigen Stellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574)“ durch die Wörter „§ 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ und die Wörter „Behinderungen und Schädigungen“ durch die Wörter „drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder - schädigungen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Tageseinrichtungen stärken das Gesundheitsbewusstsein des Kindes durch die tägliche Zahnpflege, (zahn-)gesunde Ernährung, ausreichend altersgerechte Bewegung und die Vermittlung hygienischen Verhaltens.“.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 e) wird wie folgt gefasst:

In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Wörter „mit berlippass-BuT oder Sprachfördergutschein“ und das Wort „überdurchschnittlichen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird in § 5b Absatz 1 der Satz 2 „Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach §11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,029 Stellen zugeordnet.“ gestrichen.

c) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu § 17 wird nach dem Wort „berlippass-BuT“ die Wörter „oder Sprachfördergutschein“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach § 5b Absatz 1 Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Dieser Zuschlag bleibt von der Erteilung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 oder einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Absatz 1 Satz 1 unberührt.

(3) Wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 40 Prozent an Kindern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreut werden, wird jedem Kind das einen berlinpass-BuT vorlegt oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügt ein Personalzuschlag von 0,04 Stellen zugeordnet.

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

20. § 21 a wird § 21 und wie folgt gefasst:

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten die §§ 1 und 6 Absatz 2 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gelten die §§ 17 und 18 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(3) Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ab 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgt am 1. November 2026, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November 2026 nachträglich erfasst werden können.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 b) werden dd) bis ff) wie folgt ersetzt:

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Anschrift des Kindes“

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Vorname“ werden die Wörter „Geburtsdatum, Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

ff) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
„7. Staatsangehörigkeit,
8. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“

gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 9 und 10.

4. Nach Artikel 6 wird neuer Artikel 7 eingefügt:

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin

Die Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 215), die durch Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In die Bekanntmachungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Untersuchung widersprechen können und der Widerspruch durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dokumentiert werden muss.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „nicht in die Untersuchungen einwilligen“ durch die Wörter „der Untersuchung widersprochen haben“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchung“ jeweils durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 5a der Kindertagesförderungsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.“

Einzelbegründungen:

Zu 1. (§ 1 KitaFöG, Ergänzungen der Begründung zu BeoKiz und Zahngesundheit und § 9 KitaFöG, Ergänzungen der Begründung wg. Zahngesundheit)

Die Anpassung der Vorgabe zum vorschulischen Bildungsauftrag in Absatz 2 erfolgt in Umsetzung der bereits geltenden Vorgabe des § 55 Absatz 2 Schulgesetz über die vorschulische Sprachförderung zum Erwerb der deutschen Sprache in der Kindertagespflege. Absatz 3 wird infolge der sozialpolitischen Reformen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 geändert. Die Reformen haben u.a. zu Anpassungen des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführt, die vorliegend berücksichtigt werden. So wird die „drohende Behinderung“ an dieser und weiteren Stellen im Gesetz redaktionell berücksichtigt, wobei beachtlich ist, dass die Definition des § 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Kinder mit sogenannten seelischen Behinderungen umfasst. Die vorliegenden redaktionellen Änderungen haben keine Steigerung von Fallzahlen zur Folge, weil die drohende Behinderung bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen im Verfahren bzw. in der Praxis Beachtung findet.

Die Förderung in den Kindertageseinrichtungen wird aufgrund ihrer Bedeutung für die gesunde körperliche Entwicklung von Kindern um den Aspekt der gesunden Lebensführung erweitert.

Der Auftrag zur Beobachtung und Dokumentation war für Berliner Kindertageseinrichtungen bislang über die QVTAG geregelt. Im Zuge der Ende 2024 begonnenen Einführung des BeoKiz-Verfahrens als neu entwickeltem Verfahren zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung erfolgt nun eine direkte und unmittelbare Klarstellung im Absatz 4, dass diese Maßnahmen untrennbare Bestandteile der Förderung von Kindern im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes darstellen, welche gemäß dem von der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Verfahren -gegebenenfalls IT-gestützt- umzusetzen sind.

Mit den vorbenannten Vorschriftenänderungen werden zugleich die Begriffe „Kinder mit Behinderungen“ und „Menschen mit Behinderungen“ aus § 7 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im § 1 und an weiteren Stellen im Gesetz übernommen.

Die in der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin geregelten Gruppenprophylaxemaßnahmen werden nunmehr im Absatz 2 gesetzlich normiert, da sie maßgeblich der Verhütung von Zahnerkrankungen dienen.

Die Regelung der Widerspruchslösung, gleichfalls im Absatz 2, ist notwendig, da mit dem bisherigen Instrument der „Einwilligung“ die Zielsetzung der frühkindlichen Gesundheitsförderung, insbesondere die Verbesserung der kindlichen Mund- und Zahngesundheit, nicht flächendeckend erreicht werden kann. Gerade bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien und/oder eingeschränkten Deutschkenntnissen wurde die Einwilligungserklärung zu einer Hürde für dieses niedrigschwellige Präventionsangebot, so dass in der Folge die wichtigsten Zielgruppen nicht hinreichend erreicht werden konnten. Damit werden ausgerechnet die Kinder benachteiligt, für die die zahnärztliche Untersuchung in der Einrichtung besonders wichtig ist, um sie ggf. einer zahnmedizinischen Individualbehandlung zuzuführen.

An der praktischen Durchführung der Maßnahmen der Gruppenprophylaxe wirken nach der Rahmenvereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) gemäß § 21 SGB V im Land Berlin die Zahnärztlichen Dienste der Bezirksämter, die von der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e.V. (LAG Berlin) hierzu bestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte und das in der Prophylaxe geschulte Personal der LAG Berlin mit (§ 4 Ab-satz 1 Rahmenvereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) gemäß § 21 SGB V im Lande Berlin).

Der neue Absatz 4 regelt ergänzend zur neuen Vorgabe des § 1 über die Stärkung des Gesundheitsbewusstseins, dass die Einrichtungen die tägliche Zahnpflege, eine (zahn-)gesunde Ernährung und ausreichend altersgerechte Bewegung sicherzustellen haben. Mit der Regelung wird insbesondere der Stellenwert für die Zahn- und Mundgesundheit des Kindes im Rahmen der Ziele und Inhalte der frühkindlichen Bildung und Erziehung hervorgehoben. Sie stärkt zudem das im Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege geregelte Zähneputzen, welches von Anfang an seinen selbstverständlichen Platz im Kita-Alltag haben sollte (vgl. Deutsche Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e.V., Stellungnahme 2019). Ferner ist Wissen zu hygienischem Verhalten zu vermitteln. Hygiene gehört zur grundlegenden Sorgfaltspflicht in der Kita. Ausreichend altersgerechte Bewegung ist nicht zuletzt für die gesunde körperliche Entwicklung von Kindern wichtig. Die meisten Kinder bewegen sich allerdings nicht ausreichend, was sich in der langen Frist negativ auf die Gesundheit der Kinder auswirkt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund von neuen Regelungen im Gesundheits- und Teilhaberecht einschließlich der Begriffsanpassungen in der Kindertagespflege.

Zudem ist in Vorschriften antidiskriminierender Wortlaut zu beachten. Im Kontext von Behinderungen wird der bisherige Begriff „Schädigungen“ in Absatz 3 Satz 2 als defizitär und diskriminierend angesehen, so dass er durch den Begriff „Gesundheitsgefährdungen oder – schädigungen“ ersetzt wird.

Zu 2. ((gekürzter) § 5b Absatz 1 VOKitaFöG - Sprachförderkinderzuschlag ist nunmehr im § 17 VOKitaFöG miterfasst) (§ 17 VOKitaFöG) (§ 21 VOKitaFöG)

Die Regelung ist erforderlich, um allen Kindern gleichen Bildungszugang zu ermöglichen wie auch die Umsetzung der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 SchulG zu unterstützen. Ferner wird in § 5b Absatz 2 der Beginn der Finanzierung der Förderung mit einem Sprachförderergutschein klargestellt.

Bei der Errechnung des für den Zuschlag maßgeblichen, einrichtungsbezogenen 20 Prozent – Mindestanteils an Kindern, deren Familien BuT-Leistungen beziehen, werden die zur Sprachförderung verpflichteten Kinder, die zuvor keine Kita oder Kindertagespflege besucht haben, einbezogen. Des Weiteren erhalten Einrichtungen, die mindestens 40 Prozent der vorbenannten Kindergruppen betreuen für alle betroffenen Kinder einen erhöhten Personalzuschlag von 0,04 Stellen, vgl. Absatz 3.

Die Ausgestaltung des Schwellwertes ist so bemessen, dass Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet – in Abhängigkeit von der soziostrukturellen Zusammensetzung der Kindergruppe – eine signifikante zusätzliche Personalressource erhalten können. Damit werden die Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Förderbedarfen zielgenau ermittelt und erhalten zusätzliche personelle Ressourcen für eine gezielte Sprachförderung.

Sollte die vorbenannte Schwelle in einer Einrichtung nicht erreicht werden, hat das jedoch keine Auswirkungen auf die Personalzuschläge für die verpflichtende Sprachförderung, die im Absatz 2 geregelt werden.

Die jährliche Stichtagserfassung dient der Planungssicherheit der Träger. Diese können auf Grundlage der Neuregelung verlässlich ihren Personaleinsatz über ein ganzes Jahr konzipieren und sind nicht gezwungen, kurzfristig auf starke monatliche Schwankungen zum Beispiel durch den Wegfall von Zuschlagsberechtigten zu reagieren.

Ferner sollen die sprachliche Entwicklung und der Erwerb der deutschen Sprache stärker gefördert werden, wie im Absatz 4 vorgesehen.

„Der bisherige Inhalt der Übergangsbestimmung wird aufgrund von zeitlicher Erledigung gestrichen. Infolge der Umsetzung des Willkommensgutscheins zum 3. Lebensjahr ab dem August 2026 gelten nach neuem § 21 Absatz 1 die bisherigen Verfahrensbestimmungen in der Kindertagesförderungsverordnung bis zu diesem Zeitpunkt. Die Einführung des neuen Personalzuschlags nach § 17 im Jahr 2026 wird in den Übergangsbestimmungen der Absätze 2 und 3 berücksichtigt. Damit erhalten die Familien mehr Zeit für das Beantragen des berlinpass-BuT und die Träger der Einrichtungen mehr Zeit für Ihre Personalplanung.“

Zu 3. (§15 BlnMDÜV (Datenübermittlung zum Willkommensgutschein))

§ 15 Absatz 2 wird anlässlich der Einführung des sogenannten Willkommensgutscheins zum dritten Lebensjahr (anstelle der bisherigen Elterninformationen zu diesem Zeitpunkt) angepasst und um die Übermittlung des Geburtsdatums des Kindes, dessen Anschrift sowie seines gesetzlichen Vertreters, deren meldebehördlichen Ordnungsmerkmale (UUID) im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, sowie um die Staatsangehörigkeit des Kindes ergänzt. Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (Übermittlung des Willkommensgutscheins) ist die Erfassung der vorbenannten Daten erforderlich, vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 5, 8. (über § 6 Kindertagesförderungsverordnung). Die Anschrift des Kindes ist erforderlich, um nach § 5a Absatz 2 Kindertagesförderungsverordnung, vgl. Artikel 4 zu 7. (§§ 5a und 5b) die Kinder, deren Eltern beide sorgeberechtigt sind und getrennt leben, gleichfalls erreichen zu können.

Zu 4. Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin)

Die Vorschriftenänderungen stellen Folgeregelungen zur Einführung der Widerspruchslösung im § 9 des Kindertagesförderungsgesetzes, vgl. Artikel 1 zu 7., da mit dem bisherigen Instrument der „Einwilligung“ die Zielsetzung der frühkindlichen Gesundheitsförderung, insbesondere die Verbesserung der kindlichen Mund- und Zahngesundheit, nicht flächendeckend erreicht werden konnte.

Zu 5. Artikel 8
Folgeänderung

Synopse

Kindertagesförderungsgesetz z - KitaFöG	Drs. 19/2657	Änderungsantrag
§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung	§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung	§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung
(1) Absatz 1 bleibt unverändert		
<p>(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird.</p>	<p>(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verfolgt wird.</p>	<p>(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden. Die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verfolgt wird.</p>
<p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,</p> <p>1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,</p> <p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen</p>	<p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,</p> <p>1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,</p> <p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen</p>	<p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,</p> <p>1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,</p> <p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und</p>

<p>Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,</p> <p>4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,</p> <p>5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,</p> <p>6. <u>das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.</u></p>	<p>2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,</p> <p>4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,</p> <p>5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,</p> <p>6. <u>das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen sowie</u></p> <p>7. <u>das Gesundheitsbewusstsein des Kindes zu stärken.</u></p>	<p>des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,</p> <p>4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht,</p> <p>5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,</p> <p>6. <u>das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen sowie</u></p> <p>7. <u>das Gesundheitsbewusstsein des Kindes zu stärken.</u></p>
--	--	--

	<p><u>S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen.</u></p>	
		<p><u>(4) Die Förderung umfasst die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes. Der auf dieser Grundlage festgestellte Förderbedarf wird in der anschließenden Förderung berücksichtigt. Die Beobachtung und Dokumentation erfolgt hierbei nach einem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Verfahren und ist auch in digitaler Form möglich. Näheres kann in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 geregelt werden.</u></p>
<p>(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Eltern vorzunehmende Übermittlung von Unterlagen aus der Sprachdokumentation in Vorbereitung des Schulbesuchs.</p>		<p><u>(5) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Eltern vorzunehmende Übermittlung von Unterlagen aus der Sprachdokumentation in Vorbereitung des Schulbesuchs.</u></p>

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.		(6) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.		(7) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.
§ 9 Gesundheitsvorsorge	§ 9 Gesundheitsvorsorge	§ 9 Gesundheitsvorsorge
(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die <u>Tagespflegeperson</u> eine ärztliche Untersuchung verlangen.	(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.	(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.
(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche <u>Reihenuntersuchungen</u> und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie	(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie	(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und

<p>motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die <u>Tagespflegepersonen</u> dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern <u>in die Untersuchungen eingewilligt haben</u>. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. <u>Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen.</u> Ein Widerspruch muss durch die <u>jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dokumentiert werden.</u> Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die <u>Kindertagespflegepersonen</u> dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern <u>der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben</u>. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. <u>Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen.</u> Ein Widerspruch muss durch die <u>jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dokumentiert werden.</u> Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die <u>Kindertagespflegepersonen</u> dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern <u>der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben</u>. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>
<p>(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des <u>Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329)</u>,</p>	<p>(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach <u>§ 8 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450)</u>, das</p>	<p>(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst <u>und den nach § 21 SGB V tätigen Stellen</u> Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach <u>§ 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450)</u>,</p>

<p><u>zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.</u> Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.</p>	<p><u>zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von <u>drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen</u> einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.</p>	<p><u>das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von <u>drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen</u> einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.</p>
		<p><u>(4) Die Tageseinrichtungen stärken das Gesundheitsbewusstsein des Kindes durch die tägliche Zahnpflege, (zahn-)gesunde Ernährung, ausreichend altersgerechte Bewegung und die Vermittlung hygienischen Verhaltens.</u></p>
<p><u>(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.</u></p>	<p><u>(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die <u>Kindertagespflegeperson</u> das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die <u>Kindertagespflegepersonen</u> darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz</u></p>	<p><u>(5) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.</u></p>

	<p>und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.</p>	
<p>(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.</p>	<p>(6) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Kindertagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.</p>	

geltende Kindertagesförderungsverord- nung – VOKitaFöG	Drs. 19/2657	Änderungsantrag
	<p>§ 5b <u>Wirkung von</u> <u>Sprachfördergutschein und</u> <u>Beginn der Förderung zum</u> <u>Erwerb der deutschen</u> <u>Sprache</u></p>	<p>§ 5b <u>Wirkung von</u> <u>Sprachfördergutschein und</u> <u>Beginn der Förderung zum</u> <u>Erwerb der deutschen</u> <u>Sprache</u></p>

	<p><u>(1) Der Sprachförderergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachfördererverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Jedem Kind mit Sprachförderergutschein nach Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,029 Stellen zugeordnet. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.</u></p>	<p><u>(1) Der Sprachförderergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachfördererverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.</u></p>
<p>§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder</p>	<p>§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder</p>	<p>§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT oder Sprachförderergutschein in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder</p>

<p>Wenn in einer Tageseinrichtung der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt (überdurchschnittlicher Anteil im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes), werden zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind nichtdeutscher Herkunftssprache ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen zugeordnet. Ausländische Kinder und Aussiedlerkinder, die bereits vor dem Betreuungsjahr 2000/2001 aufgenommen wurden, gelten als Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache.</p>	<p>(1) Zusätzliches <u>Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von 0,029 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.</u></p>	<p>(1) Zusätzliches <u>Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1.</u></p>
		<p>(2) Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach § 5b Absatz 1 Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3</p>

		<p><u>Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Dieser Zuschlag bleibt von der Erteilung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 oder einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Absatz 1 Satz 1 unberührt.</u></p>
	<p><u>(2) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach ausgerichtet werden.</u></p>	<p><u>(3) Wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 40 Prozent an Kindern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreut werden, wird jedem Kind das einen berlinpass-BuT vorlegt oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügt ein Personalzuschlag von 0,04 Stellen zugeordnet.</u></p>
		<p><u>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach ausgerichtet werden.</u></p>
<p><u>§ 21a Übergangsbestimmung</u></p> <p>Vom 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zusätzlich eine Zeitstunde für die Vor- und Nachbereitung zu gewähren ist.</p>	<p><u>§ 21 Übergangsbestimmung</u></p> <p><u>§§ 1, 5a und 6 Absatz 2 gelten bis zum 31.07.2026 in der Fassung vom 28.05.2024.</u></p>	<p><u>§ 21 Übergangsbestimmungen</u></p> <p><u>(1) §§ 1 und 6 Absatz 2 gelten bis zum 31.07.2026 in der Fassung vom 28.05.2024.</u></p>
		<p><u>(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gelten die §§</u></p>

	<u>17 und 18 in der Fassung vom 28. Mai 2024.</u>
	<u>(3) Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ab 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgt am 1. November 2026, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachförderergutschein bis zum 30. November 2026 nachträglich erfasst werden können.</u>

geltende Verordnung zur Übermittlung von Melddaten in Berlin (BlnMDÜV)	Drs. 19/2657	Änderungsantrag
§ 15 Regelmäßige Datenübermittlungen zum Versand von pädagogischen Elterninformationen und von Informationen über die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz	§ 15 Regelmäßige Datenübermittlungen zum Versand von pädagogischen Elterninformationen und zur Aufgabenerfüllung nach dem Kindertagesförderungsgesetz	§ 15 Regelmäßige Datenübermittlungen zum Versand von pädagogischen Elterninformationen und zur Aufgabenerfüllung nach dem Kindertagesförderungsgesetz
(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden: 1. Familiename, 2. Vornamen,	(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden: 1. Familiename,	(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden: 1. Familiename, 2. Vornamen,

<p>3. Geschlecht, 4. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 5. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, 6. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p>	<p>2. Vornamen, <u>3. Geburtsdatum.</u> 4. Geschlecht, <u>5. gesetzlicher Vertreter</u> (Familienname, Vornamen, <u>Geburtsdatum,</u> <u>Ordnungsmerkmal nach § 4</u> <u>Absatz 1 des</u> <u>Bundesmeldegesetzes,</u> Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), <u>6. Staatsangehörigkeit,</u> <u>7. Ordnungsmerkmal nach §</u> <u>4 Absatz 1 des</u> <u>Bundesmeldegesetzes,</u> <u>8. Vorliegen einer</u> Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, <u>9. Vorliegen eines bedingten</u> Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p>	<p><u>3. Geburtsdatum,</u> 4. Geschlecht, <u>5. Anschrift des Kindes</u> <u>6. gesetzlicher Vertreter</u> (Familienname, Vornamen, <u>Geburtsdatum,</u> <u>Ordnungsmerkmal nach § 4</u> <u>Absatz 1 des</u> <u>Bundesmeldegesetzes,</u> Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), <u>7. Staatsangehörigkeit,</u> <u>8. Ordnungsmerkmal nach §</u> <u>4 Absatz 1 des</u> <u>Bundesmeldegesetzes,</u> <u>9. Vorliegen einer</u> Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, <u>10. Vorliegen eines bedingten</u> Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p>
--	---	---

alt	neu
Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin	Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin
§ 1 Durchführung der Untersuchungen	§ 1 Durchführung der Untersuchungen
(2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.	(2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Untersuchungen) sind einmal jährlich in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.
(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.	(3) Die zahnärztlichen Untersuchungen sind für jedes in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.
(5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Die Kindertageseinrichtung soll	(5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. In die Bekanntmachungen ist ein

<p>eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.</p>	<p><u>Hinweis aufzunehmen, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Untersuchung widersprechen können und der Widerspruch durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dokumentiert werden muss.</u> Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.</p>
<p>(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.</p>	<p>(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte der Untersuchung widersprochen haben, sind nicht zu untersuchen.</p>
<p>§ 2 Umfang und Inhalt der Untersuchungen</p>	<p>§ 2 Umfang und Inhalt der Untersuchungen</p>
<p>(1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.</p>	<p>(1) Der Umfang der altersspezifischen Untersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Untersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.</p>
<p>(2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes, 2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik, 3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie 4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten. 	<p>(2) Die altersspezifische Untersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes, 2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik, 3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie 4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
<p>(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchung der Mundhöhle, 2. die Erhebung des Zahnstatus, 3. eine Kariesrisikodiagnostik und 4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen. <p>Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ernährungsberatung, 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und 3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung. 	<p>(3) Die zahnärztlichen Untersuchungen beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchung der Mundhöhle, 2. die Erhebung des Zahnstatus, 3. eine Kariesrisikodiagnostik und 4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen. <p>Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ernährungsberatung, 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und 3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.

Neuer Artikel 8:

Artikel 8
Inkrafttreten

Anlage 1 zum Beschlussprotokoll BildJugFam 19/61

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 5a Kindertagesförderungsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gutschein für Kinder auch zum ersten Geburtstag

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/2657 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/2657 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eltern der Kinder, die ihr erstes oder drittes Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommensgutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommensgutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.“

Begründung:

Der frühzeitige Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege gewährleistet eine optimale Förderung der Kindesentwicklung in den Bereichen Wahrnehmung, Sprache, Bewegung und Koordination sowie den Erwerb von sozialen Kompetenzen. Insbesondere Kinder, die unter den Bedingungen von Armut und in sozial benachteiligten Familien aufwachsen, brauchen vielfältige Bildungsangebote und Anregungen jenseits ihrer Herkunfts-familie. Sie benötigen Bildungsinstitutionen, die sie viel früher als bisher individuell und ganzheitlich fördern sowie Unterschiede beim Erwerb von Bildung abbauen. Ein bürokratisches und restriktives Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren stellt in vielen Fällen gerade für sozial benachteiligte Familien oder für Familien mit Migrationshintergrund eine Hürde für den frühen Besuch einer Bildungseinrichtung ihrer Kinder dar. Die zusätzliche antragslose Zusendung eines Willkommensgutscheins zum ersten Geburtstag eines Kindes erhöht die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Kitaplätzen und damit die Chancengleichheit für alle Kinder.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

KitaFöG

Drs. 19/2657

KitaFöG

Änderungsantrag GFB

KitaFöG

§ 4

**Anspruch und
bedarfsgerechte Förderung**

§ 4

**Anspruch und
bedarfsgerechte Förderung**

§ 4

**Anspruch und
bedarfsgerechte Förderung**

<p>(4 neu) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommensgutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommensgutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.</p>	<p>(4 neu) Eltern der Kinder, die ihr <u>erstes oder drittes</u> Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommensgutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommensgutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.</p>
---	--